



Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E); Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie

IDG-Status: öffentlich

SR.24.879-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität gemäss Beilage I wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur), die teilrevidierte Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (Beilage I) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rekursfrist in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage II wird genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die systematische Rechtssammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Bundesrechtliche Neuregelung der Einspeisevergütung

Bis anhin konnte jeder Verteilnetzbetreiber eine individuelle Vergütung für die in seinem Netzgebiet eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Energien – meist aus Photovoltaikanlagen – festlegen. Entsprechend variieren die Einspeisevergütungen zwischen den einzelnen Verteilnetzbereichen, wodurch Erzeugungsanlagen unterschiedlich schnell amortisiert werden können. In Winterthur wird in der Tarifordnung¹ die Höhe der Einspeisevergütung für die Energie pro Kalenderjahr durch den Stadtrat festgelegt.² Zusätzlich wird der Herkunftsnachweis vergütet.

Mit der Zustimmung der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») wird u. a. das Energiegesetz derart angepasst, dass eine schweizweite Harmonisierung der Einspeisevergütungen erfolgt. Die Änderung des Energiegesetzes sieht vor, dass sich die Einspeisevergütung nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet. Der Bundesrat wird für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt (kW) Minimalvergütungen festlegen. Diese werden sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer orientieren (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG³). Entsprechend hat der Stadtrat im August 2024 die TarifO E gemäss den neuen Bestimmungen angepasst.

Noch ausstehende Verordnungsänderungen

Die konkrete Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen auf Verordnungsstufe für die Einspeisevergütung ist zurzeit noch unklar, da die durch den Mantelerlass erforderlichen Anpassungen in der Energieverordnung (EnV⁴) seit Abschluss der Vernehmlassung (vom 21. Februar bis 28. Mai 2024) zurzeit noch in Überarbeitung stehen. Der Stadtrat ging jedoch bei seinem Entscheid betreffend Teilrevision der TarifO E im August 2024 davon aus, dass der Bundesrat die Regelungen auf Verordnungsstufe – insbesondere die Bestimmungen zu den Minimalvergütungen – auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen wird, da in der Vernehmlassungsvorlage keine Übergangsfristen vorgesehen waren. Aufgrund dieser Annahme wurde in der städtischen Regelung auf die Festlegung von Minimalvergütungen verzichtet. Im September 2024 zeichnete sich indes ab, dass der Bundesrat die Verordnungen zum Mantelerlass in zwei separaten Paketen in Kraft

¹ Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

² Stromtarife 2024 – Netznutzung und Energie; Totalrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) vom 23. August 2023 (SR.23.619-1)

³ Energiegesetz vom 30. September 2016 gemäss Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29. September 2023 (BBl 2023 2301)

⁴ Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)

setzen wird. Das erste Massnahmenpaket wurde am 20. November 2024 vom Bundesrat beschlossen, darin wurde die Einspeisevergütung jedoch nicht geregelt. Dies bedeutet, dass die Änderungen zur Einspeisevergütung voraussichtlich erst im Laufe des kommenden Jahres verabschiedet und am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden. Aufgrund dieser Verzögerung werden die kommunalen Bestimmungen entsprechend angepasst, indem für ein weiteres Kalenderjahr eine fixe Einspeisevergütung festgelegt wird.

2 Erläuterungen zur Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)

Art. 10 Abs. 1 und Anhang 4

Da die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Einspeisevergütung auf Verordnungsstufe sowie deren Inkrafttreten unklar sind, wird auf kommunaler Ebene weiterhin eine fixe Abnahmevergütung von 10 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) für die eingespeiste Elektrizität für alle Erzeugungsanlagen festgelegt. Die Berechnungsmethodik bleibt somit vorderhand unverändert.

in Rp./kWh		Vergütung 2023	Vergütung 2024	Vergütung 2025
Einspeisung Elektrizität	Hochtarif	11,50	--	--
	Niedertarif	10,50	--	--
	Einfachtarif	--	14,84	10,00

Begründung für die Tarifsenkung

Die Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie richtet sich nach der Beschaffung gleichwertiger Elektrizität von Dritten. Die hohe Vergütung im letzten Jahr ist auf den Ausbruch des Ukraine Konflikts zu Beginn des Jahres 2022 zurückzuführen, als die Strompreise an den europäischen Märkten im Vergleich zu den Vorjahren ausserordentlich hoch waren. Infolge einer Marktberuhigung an den europäischen Strombörsen fielen die Strompreise seit 2023 kontinuierlich und liegen auf dem Niveau der Jahresmitte 2021. Daher sinkt die Einspeisevergütung für das Jahr 2025 in Winterthur um 4,84 Rp./kWh auf 10,00 Rp./kWh.

Künftige Festlegung der Einspeisevergütung

Künftig wird die Höhe der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen bundesrechtlich geregelt. Der Bundesrat sah in der Vernehmlassungsvorlage vor, dass der vierteljährlich gemittelte Marktpreis als Referenzmarktpreis festgelegt wird. Die Publikation des Referenzmarktpreises durch das Bundesamt für Energie (BFE) wird jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende erfolgen.

Der Referenzmarktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Damit werden gegenüber dem bisher geltenden Recht schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütung der physischen Energie geschaffen. Um die Produzierenden vor tiefen Marktpreisen (insbesondere in den Sommermonaten) zu schützen, sieht der Bundesrat Mindestvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW vor.

Vergütung der Herkunftsnachweise

Die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 EnG⁵ bezieht sich nur auf die eingespeiste Energie, d. h. eine Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) ist nicht geregelt und die Netzbetreiber sind frei, diese ebenfalls abzunehmen und zu vergüten. Die Festlegung der Vergütungshöhe für den Herkunftsnachweis liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

Die Vergütung für HKN für Photovoltaik richtet sich grundsätzlich nach den Marktpreisen. Gegenüber dem Vorjahr sind im Jahr 2024 die Marktpreise gefallen und liegen für das Jahr 2025 unter 2,00 Rp./kWh. Gleichwohl hat der Stadtrat beschlossen, die Vergütung bei 2,50 Rp./kWh und damit über dem Marktniveau zu belassen, um die finanziellen Konsequenzen für die Produzierenden – aufgrund der gesunkenen Einspeisevergütung für die Energie – abzufedern. Indes besteht keine Pflicht, dass die Produzierenden ihre HKN an Stadtwerk Winterthur verkaufen. Sie können entscheiden, an welchen Netzbetreiber sie diese verkaufen möchten.

in Rp./kWh	Vergütung 2023	Vergütung 2024	Vergütung 2025
Herkunftsnachweise für Photovoltaik	2,50	2,50	2,50

Finanzierung der Einspeisevergütung

Die Kosten für die Einspeisevergütung und HKN tragen vollständig die Stromverbraucherinnen und -verbraucher in der Grundversorgung – d.h. die feste Endkundschaft, die an die Stromtarife des lokalen Energieversorgungsunternehmens gebunden ist. Entsprechend muss der Stadtrat einen fairen Ausgleich finden zwischen den ca. 1600 Produzierenden, die möglichst hohe Einspeisevergütungen erwarten und den ca. 70 000 Endverbraucherinnen und -verbrauchern in der Grundversorgung, die an tiefen Stromtarifen interessiert sind.

⁵ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

Rückwirkende Inkraftsetzung

Da mit der amtlichen Publikation eine 30-tägige Rekursfrist läuft, kann das Inkrafttreten der teilrevidierten TarifO E nicht im ordentlichen Verfahren auf den 1. Januar 2025 erfolgen. Die TarifO E wird daher nach Ablauf der Rekursfrist – voraussichtlich Ende Januar – rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Ohne rückwirkende Inkraftsetzung würde für die Zeit vom 1. Januar bis zum Inkrafttreten der Referenzmarktpreis für die Einspeisevergütung gelten, was systemtechnisch nicht umsetzbar und für die Kundschaft äusserst verwirrend wäre.

3 Vergleich mit anderen Netzbetreibern

Infolge der angekündigten Änderungen auf Bundesebene haben einige Verteilnetzbetreiber für das Jahr 2025 an ihrem bisherigen Vergütungssystem festgehalten und die Beträge der Vergütung unter Vorbehalt veröffentlicht. Verschiedene Städte (Zürich, Basel, St. Gallen, Luzern) haben eine fixe Einspeisevergütung, die unabhängig vom Referenzmarktpreis gilt. Grosse kantonale Versorger (Bernische Kraftwerke AG/BKW, Centralschweizerische Kraftwerke AG/CKW) haben indes bereits auf das neue System der Referenzmarktpreise umgestellt. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) haben unter Vorbehalt einer bundeseinheitlichen Regelung für 2025 eine fixe Vergütung veröffentlicht (vgl. Tabelle).

Vergleich der Einspeisevergütungen mit anderen Netzbetreibern für das Jahr 2025

	Einspeisevergütung für die Energie Hochtarif	Einspeisevergütung für die Energie Niedertarif	HKN	Gesamtvergütung Hochtarif	Gesamtvergütung Niedertarif
Stadtwerk Winterthur	10,00 Rp./kWh	10,00 Rp./kWh	2,50 Rp./kWh	12,50 Rp./kWh	12,50 Rp./kWh
ewz (Stadt Zürich) ⁶	8,50 Rp./kWh	4,45 Rp./kWh	5,00 Rp./kWh	13,50 Rp./kWh	9,45 Rp./kWh
EKZ (Kanton Zürich) ⁷	12,60 Rp./kWh	11,60 Rp./kWh	3,00 Rp./kWh	15,60 Rp./kWh	14,60 Rp./kWh
SH Power (Schaffhausen) ⁸	8,00 Rp./kWh	8,00 Rp./kWh	5,00 Rp./kWh	13,00 Rp./kWh	13,00 Rp./kWh
SGSW (Stadt St. Gallen) ⁹	11,50 Rp./kWh	11,50 Rp./kWh	3,70 Rp./kWh	15,20 Rp./kWh	15,20 Rp./kWh
energieuster (Uster) ¹⁰	Referenzmarktpreis	Referenzmarktpreis	2,76 Rp./kWh	Referenzmarktpreis Ca. 7,09 Rp./kWh	Referenzmarktpreis Ca. 7,09 Rp./kWh
ewb (Stadt Bern) ¹¹	Referenzmarktpreis (mind. 14,80 Rp./kWh)	Referenzmarktpreis (mind. 14,80 Rp./kWh)	k.A.	Referenzmarktpreis (mind. 16,60 Rp./kWh)	Referenzmarktpreis (mind. 16,60 Rp./kWh)
iwb (Kanton Basel-Stadt) ¹²	11,00 – 14,00 Rp./kWh	11,00 – 14,00 Rp./kWh	In Energie inbegriffen	11,00 – 14,00 Rp./kWh	11,00 – 14,00 Rp./kWh
ewl (Stadt Luzern) ¹³	13,00 Rp./kWh	13,00 Rp./kWh	4,00 Rp./kWh	17,00 Rp./kWh	17,00 Rp./kWh
BKW (Kanton Bern) ¹⁴	Referenzmarktpreis	Referenzmarktpreis	3,50 Rp./kWh	Referenzmarktpreis Ca. 7,83 Rp./kWh	Referenzmarktpreis Ca. 7,83 Rp./kWh
CKW (Kanton Luzern) ¹⁵	Referenzmarktpreis	Referenzmarktpreis	1,00 – 2,00 Rp./kWh	Referenzmarktpreis 6,80 – 7,80 Rp./kWh	Referenzmarktpreis 6,80 – 7,80 Rp./kWh

⁶ <https://www.ewz.ch/de/private/solaranlagen/verrechnungsloesungen/stromruecklieferung.html> (besucht am 14.11.2024)

⁷ <https://www.ekz.ch/dam/ekz/privatkunden/strom/tarife-und-agb/Tarifdokumente/tarife-2024/EKZ-R-ckliefertarife-2024.pdf> (besucht am 14.11.2024)

⁸ <https://www.shpower.ch/private/solar/ruecklieferverguetung-und-herkunftsnachweise.html> (besucht am 14.11.2024)

⁹ https://www.sgs.ch/home/strom/tarife/_jcr_content/Par/s_gsw_accordion_list/_AccordionListPar/s_gsw_accordion_1307975545/AccordionPar/s_gsw_downloadlist/DownloadListPar/c_1170084876.ocFile/2025%20Tarifblatt%20Eigenerzeugung%20Strom.pdf (besucht am 14.11.2024)

¹⁰ https://www.energieuster.ch/resources/EnU_Stromtarifblaetter_2025_web.pdf (besucht am 14.11.2024)

¹¹ <https://www.ewb.ch/angebot/strom/produzieren/einspeisen-verguetung.php> (besucht am 14.11.2024)

¹² <https://www.iwb.ch/servicecenter/stromtarife/pv-rueckliefertarif> (besucht am 14.11.2024)

¹³ <https://www.ewl-luzern.ch/energie/strom-produzieren/einspeiseverguetung-stromruecklieferung> (besucht am 14.11.2024)

¹⁴ <https://www.bkw.ch/de/gebaeude/eigenen-strom-produzieren/ruecklieferverguetung> (besucht am 25.11.2024)

¹⁵ <https://www.ckw.ch/energie/strom/ruecklieferverguetung> (besucht am 25.11.2024)

4 Auswirkungen für die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen

Im Gegensatz zum Referenz-Marktpreis, der an die Strombörse für den Folgetag gekoppelt ist und nach dem Quartalsvolumen der eingespeisten Elektrizität gewichtet wird, ist eine fixe Einspeisevergütung nicht von Marktschwankungen betroffen. Für die Produzierenden von Photovoltaikstrom hat dies den Vorteil, dass sie eine garantierte Vergütung für ein Kalenderjahr erhalten werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden anhand einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage für ein Einfamilienhaus mit 5 Kilowattpeak (kW_p¹⁶) und einem Eigenverbrauchsanteil von 30 Prozent aufgezeigt. Als Stromtarif für das Jahr 2025 wurde das Standardprodukt (KlimaSilber) in der H4-Verbrauchskategorie (Haushalt)¹⁷ gerechnet.

Gesamtproduktion	Eigenverbrauch	Einspeisung
5000 kWh pro Jahr bei einer Anlagenleistung von 5 kWp	30 % entspricht 1500 kWh.	70 % entspricht 3500 kWh
	Stromtarif 2024	Vergütung für die Einspeisung 2024
	35,92 Rp./kWh Standardprodukt im Verbrauchsprofil H4	14,84 Rp./kWh (ohne HKN ¹⁸)
	Stromtarif 2025	Vergütung für die Einspeisung 2025
	32,53 Rp./kWh Standardprodukt im Verbrauchsprofil H4	10,00 Rp./kWh (ohne HKN)

Erlösübersicht für das Jahr 2025

	Einsparung durch Eigenverbrauch	Erlös aus Einspeisung
Erlöse 2024	Fr. 538.80	Fr. 519.40
Erlöse 2025	Fr. 487.95	Fr. 350.00
Differenz (Mindererlös)	Fr. 50.85	Fr. 169.40

Durch den Eigenverbrauch sparen die Produzierenden von Photovoltaikstrom in diesem Berechnungsbeispiel rund 488 Franken (2024: 540 Fr.) durch den Wegfall des Strombezugs aus dem

¹⁶ Die Maximalleistung der Photovoltaikanlage bei Standardtestbedingungen wird mit Kilowatt-Peak (kWp) angegeben.

¹⁷ Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)

¹⁸ Für die Vergütung der HKN sind separate Abnahmeverträge notwendig.

Netz (Grundversorgung). Zudem erhalten sie für den ins Netz eingespeisten Überschussstrom eine fixe Einspeisevergütung; im vorliegenden Beispiel beträgt diese 350 Franken (2024: 520 Fr.). Der Erlös für die Kundschaft verringert sich gegenüber 2024 um insgesamt rund 220 Franken.

5 Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Tarifordnung mit einer Medienmitteilung, der amtlichen Publikation und dem Newsletter von Stadtwerk Winterthur informiert. Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen werden separat betreffend die Einspeisevergütung in Kenntnis gesetzt.

Beilagen:

- | | |
|------------|--|
| Beilage I | Entwurf Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität |
| Beilage II | Medienmitteilung |